

**Anfrage Charly Brönimann**

**QA3149.08**

**Abraummaterial aus der Lötschbergtunnel-Baustelle**

---

**Anfrage Jean-Pierre Dorand**

**QA3142.08**

**Lötschberg-Schlämme in Hauterive**

---

**Anfrage Charly Brönimann**

In den letzten Jahren wurde unser Kanton vom Bund nicht gerade verwöhnt. Als wichtigste Rückschläge seien die Schliessung des Kundenservice-Centers der SBB Cargo und des AMP Romont sowie die Nichtberücksichtigung von Freiburg bei der Standortwahl für das Bundesverwaltungsgericht erwähnt. Man könnte nun den Eindruck erhalten, der Bund wolle Freiburg doch ein Zuckerchen geben, indem es den Kanton in eine „nationale Deponie“ umwandelt. Auf jeden Fall werfen die Zeitungsartikel, in denen über die widersinnige Ablagerung der Abfälle aus der Lötschbergtunnel-Baustelle in der Kiesgrube La Tuffière berichtet wird, viele Fragen auf!

So stellt sich zum Beispiel die Frage, weshalb man eine derart unlogische Lösung gewählt hat! Das Material wird per Lastwagen vom mehr als 100 km entfernten Mitholz hierher transportiert – und dies obwohl kein Tag vergeht, ohne dass auf die negativen Folgen der Verschmutzung durch den motorisierten Verkehr hingewiesen wird! Zum Glück hat die Entdeckung von Schadstoffen dazu geführt, dass diese Transporte bei einem Materialvolumen von 47 000 m<sup>3</sup> gestoppt wurden. Andernfalls wären hunderte von Kubikmetern in die Deponie La Tuffière gebracht worden. Was soll man von einem Bundesamt für Umwelt halten, das eine solche Lösung ausarbeitet? Hinzu kommt das dadurch verursachte Risiko einer Umweltverschmutzung. Als ob die Probleme mit der Deponie La Pila nicht ausreichen!

Aufgrund dieser Situation habe ich folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Hat der Staatsrat diese Ablagerung genehmigt?
2. Wenn ja, welches waren die juristischen und wissenschaftlichen Grundlagen für eine solche Genehmigung?
3. Wer wird die Mehrkosten für die Kontrollen und die Überwachung des abgelagerten Materials bzw. der Deponie La Tuffière tragen?
4. Sind die betroffenen kantonalen Dienststellen in dieser Sache mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vorgegangen? Hat das Bundesamt für Umwelt sie bei der Ausarbeitung der Lösung La Tuffière von Beginn weg einbezogen?
5. Ist der Staatsrat bereit, in Zukunft die Ablagerung von jeglichem Material, das von ausserhalb des Kantons stammt, zu untersagen?
6. Ist der Staatsrat bereit, vom Bund eine vollständige Erklärung und gegebenenfalls auch eine Entschädigung zu verlangen?
7. Ist der Staatsrat bereit, die Abgeordneten in dieser Angelegenheit ausführlich zu informieren?
8. Kann der Staatsrat jegliche Verschmutzung der unterirdischen Gewässer ausschliessen? Wenn nicht: Welche Massnahmen sind vorgesehen?

18. Juni 2008

### **Anfrage Jean-Pierre Dorand**

Die Presse berichtete von einem schwerwiegenden Vorfall, der die Behörden des Kantons beunruhigen muss. In der Inertstoffdeponie der Gemeinde Hauterive hat die Alptransit nicht inerte Schlämme abgelagert, die für die Gesundheit schädlich sein können. Der Kanton kann nicht tatenlos zusehen, wenn einer Gemeinde Schlämme zur Ablagerung geliefert werden, die nicht den vereinbarten Annahmebedingungen entsprechen.

So habe ich folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Ist die Regierung bereit, die Gemeinde Hauterive bei der Lösung des durch die abgelagerten Schlämme verursachten Problems zu unterstützen?
2. Wenn ja: Ist der Staatsrat bereit, bei Alptransit und beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit die Suche nach einer Lösung beschleunigt wird?

31. Mai 2008

### **Antwort des Staatsrats**

Da beide Anfragen die Ablagerung der Lötschberg-Schlämme in Hauterive zum Thema haben, hat der Staatsrat beschlossen, seine Antwort in einem einzigen Dokument zusammenzufassen.

Nach Bundesrecht muss für Deponien eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung vorliegen. Für die Inertstoffdeponie (ID) La Tuffière in Hauterive wurde die Errichtungsbewilligung am 19. März 1999 von der damaligen Baudirektion erteilt. Das Amt für Umwelt (AfU) ist für die Anwendung der in den Bewilligungen festgelegten Vorgaben zuständig – insbesondere in Bezug auf die Zulassung der verschiedenen Abfälle. Infolge des Gesuchs, das die BLS Alp Transit AG bei der Sables et Gravier Tuffière AG einreichte, um in der ID La Tuffière Schlämme aus der Baustelle des Lötschbergbasistunnels ablagern zu können, erteilte das Amt für Umwelt (AfU) im Jahr 2003 auf der Grundlage der Abfalldeklaration die entsprechende Bewilligung. Aus dieser Abfalldeklaration ging nämlich hervor, dass die Voraussetzungen für eine Ablagerung in einer ID gegeben seien. Von 2003 bis 2005 wurden in der Folge annähernd 72 000 Tonnen Schlamm aus der Alptransit-Baustelle in der ID La Tuffière abgelagert. Weil das AfU 2005 die Verletzung der durch ihn auferlegten Bedingungen feststellen musste, ist es beim Bundesamt für Verkehr (BAV), das die Oberaufsicht über die NEAT-Baustellen ausübt, sowie beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Fachstelle auf Bundesebene für die Ablagerung von Abfällen, vorstellig geworden. Im März 2005 wurde in der Folge die Annahme der Schlämme gestoppt und eine technische Untersuchung des Standorts beschlossen. Die Studien, die das AfU zu Lasten des Bundes in Auftrag gab, sollten zeigen, inwieweit eine Gefahr für die Umwelt besteht und ob Massnahmen im Sinne der Bundesverordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) getroffen werden müssen.

Die Ergebnisse dieser technischen Untersuchung liegen nun vor und wurden im Juli 2008 vom AfU veröffentlicht. Der Staatsrat hat sie zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass die abgelagerten Lötschberg-Schlämme keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt haben. Die Deponie ist somit nicht sanierungsbedürftig. Hingegen ist eine spezifische Überwachung dieser Schlämme nötig. Die Kosten dafür werden vom Bund getragen.

## **Anfrage Charly Brönimann**

1. *Hat der Staatsrat diese Ablagerung genehmigt?*
2. *Wenn ja, welches waren die juristischen und wissenschaftlichen Grundlagen für eine solche Genehmigung?*

Wie bereits erwähnt, muss für Deponien nach Bundesrecht eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung vorliegen. Für die ID La Tuffière wurde die Errichtungsbewilligung am 19. März 1999 von der damaligen Baudirektion erteilt. Diese Bewilligung legt auch die für die Ablagerung zulässigen Stoffe fest, indem sie auf die kantonalen Richtlinien betreffend Planung, Gestaltung und Betrieb der kontrollierten Inertstoffdeponien vom 1. März 1999 verweist. Für die Anwendung dieser Richtlinien ist das AfU zuständig. Abfälle, die wie die Löttschberg-Schlämme nicht in der Positivliste dieser Richtlinien aufgeführt sind, dürfen nur dann in der ID abgelagert werden, wenn das AfU dies vorgängig bewilligt hat. Dabei stützt sich das AfU auf die Abfalldeklaration, die die Betreiberin der ID vom Gesuchsteller verlangen muss. Nötigenfalls holt das Amt noch weitere Informationen ein, bevor es dann aufgrund der Analyseergebnisse entscheidet.

Im Fall der Löttschberg-Schlämme hat die BLS Alp Transit AG, die vom Bund mit dem Bau der Löttschberg-Basisstrecke beauftragt wurde, ihr Gesuch durch das Ingenieurbüro CSD-Bern einreichen lassen. Dieses Büro erhielt den Auftrag, die Überwachung der Baustelle aus Sicht des Umweltschutzes sicherzustellen. Aus den Analyseergebnissen, die dem Gesuch für die Ablagerung der Schlämme in der ID La Tuffière beigelegt worden waren, geht hervor, dass diese Schlämme den Anforderungen, die in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) für die Zulassung von Abfällen definiert sind, sowie der Praxis des BAFU genügten. So hat das AfU im Juni 2003 der Betreiberin der ID erlaubt, die Schlämme anzunehmen. Am 10. Dezember 2003 hat das Amt seine Auflagen ergänzt und ein Minimum von vier Schlammanalysen pro Jahr auferlegt. Die Analyseergebnisse, die das AfU erst am 22. Februar 2005 und erst auf sein Ersuchen erhielt, ergaben, dass das gelieferte Material nicht der Abfalldeklaration entsprach und die nach TVA und AltIV zulässigen Nitritwerte nicht einhielt. Nachdem das AfU von der BLS Alp Transit AG zusätzliche Informationen erhalten hatte, gelangte es am 4. März an die zuständigen Bundesstellen. Am 10. März wurde die Ablagerung von weiteren Schlämmen gestoppt. Darauf wurden die verlangten Untersuchungen auf Kosten des Bundes durchgeführt.

Der Staatsrat ist somit der Ansicht, dass die im Recht vorgesehenen Verfahren für die Bewilligung der Ablagerung der Löttschberg-Schlämme in der ID La Tuffière eingehalten wurden. Die vom AfU auferlegten Bedingungen dagegen wurden nicht eingehalten.

3. *Wer wird die Mehrkosten für die Kontrollen und die Überwachung des abgelagerten Materials bzw. der Deponie La Tuffière tragen?*

Wie im Bundesgesetz über den Umweltschutz vorgesehen, müssen die Kosten für die Kontrolle und Überwachung der in der ID La Tuffière abgelagerten Schlämme vom Verhaltensstörer, in diesem Falle der Bund, getragen werden. Bis anhin hat der Bund denn auch sämtliche Auslagen für die Untersuchungen und Analysen der abgelagerten Abfälle und für die Bestimmung der Einwirkungen auf die Umwelt übernommen. Er wird auch die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung des Standorts tragen.

4. *Sind die betroffenen kantonalen Dienststellen in dieser Sache mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vorgegangen? Hat das Bundesamt für Umwelt sie bei der Ausarbeitung der Lösung La Tuffière von Beginn weg einbezogen?*

Das AfU, das auf Kantonebene für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, ist bereits vor der eigentlichen Ablagerung der Löttschberg-Schlämme in der ID La Tuffière einbezogen worden.

Eine Analyse der verschiedenen Massnahmen, die das AfU in dieser Sache getroffen hat, zeigt, dass das Amt die Gesetzgebung adäquat umgesetzt hat. Im Nachhinein könnte man allenfalls der Meinung sein, dass das AfU bereits im Laufe des Jahres 2004 hätte reagieren können, als die verlangten Analyseergebnisse ausblieben. Hierzu ist allerdings zu sagen, dass laut TVA in erster Linie der Bauherr für die Kontrolle der Abfallqualität zuständig ist (beim Aushub der Bauabfälle). In zweiter Linie ist die Besitzerin der Deponie für die Kontrolle zuständig (bei der Entgegennahme der Abfälle). Die kantonale Dienststelle ihrerseits ist für die Überwachung der Deponien zuständig. Diese Aufgabe hat sie denn auch gewissenhaft wahrgenommen, indem sie für die Annahme der Lötschberg-Schlämme klare Bedingungen stellte und sofort einschritt, als sie die Nichteinhaltung der Bedingungen feststellte.

*5. Ist der Staatsrat bereit, in Zukunft die Ablagerung von jeglichem Material, das von ausserhalb des Kantons stammt, zu untersagen?*

Wie bereits erwähnt, ist es nicht der Staatsrat, der die Bewilligungen für die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie verwaltet. Diese Aufgabe obliegt dem AfU als Fachstelle, die für die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung zuständig ist. Auch gibt es keinen Grund, an dieser Aufgabenzuteilung etwas zu ändern.

Auf jeden Fall gilt aber, dass Abfälle, die die in der TVA festgelegten Anforderungen für die Zulassung von Abfällen nicht erfüllen, nicht akzeptiert werden können. Zu den Abfällen, die die Anforderungen erfüllen und von ausserhalb des Kantons stammen, ist zu sagen, dass der Kanton derzeit über kein rechtliches Instrument verfügt, um diese allein aufgrund ihrer Herkunft zurückzuweisen. Derzeit wird aber untersucht, wie dies geändert werden könnte (Revision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung, um Einzugsgebiete festlegen zu können; Einführung einer Gebühr für die abgelagerten Abfälle; usw.).

*6. Ist der Staatsrat bereit, vom Bund eine vollständige Erklärung und gegebenenfalls auch eine Entschädigung zu verlangen?*

Der Schlussbericht zur Untersuchung, den das Büro Geolina am 1. Juli 2008 übergeben hat, enthält bereits alle benötigten Informationen. Der Bericht gelangt zum Schluss, dass es sinnvoll sei, die in der ID La Tuffière abgelagerten Lötschberg-Schlämme dort zu belassen und er bietet der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) sowie dem AfU eine Grundlage zur Ausarbeitung des Pflichtenhefts für das Überwachungsprogramm. Somit ist der Staatsrat der Meinung, dass er über alle Angaben in Bezug auf den Umweltschutz verfügt. Er stellt ausserdem fest, dass der Bund als Verhaltensstörer bereit ist, für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung aufzukommen, die wegen der Ablagerung der Schlämme in der ID La Tuffière erforderlich ist. So oder so hat die RUBD das Dossier dem Untersuchungsrichter übergeben, damit dieser prüft, ob allenfalls strafrechtlich relevante Tatsachen vorliegen.

*7. Ist der Staatsrat bereit, die Abgeordneten in dieser Angelegenheit ausführlich zu informieren?*

Die Information in dieser Angelegenheit erfolgt hauptsächlich über die offiziellen Mitteilungen des AfU. Ausserdem wurden die Analyseergebnisse in der Informationsveranstaltung, die im Juli 2008 stattfand, der Öffentlichkeit präsentiert. Abgeordnete, die zusätzliche Angaben wünschen, können sich ohne Weiteres an die RUBD und das AfU wenden.

*8. Kann der Staatsrat jegliche Verschmutzung der unterirdischen Gewässer ausschliessen? Wenn nicht: Welche Massnahmen sind vorgesehen?*

Aus dem Schlussbericht vom 1. Juli 2008 geht hervor, dass die im Anhang 1 AltIV definierten Grenzwerte gestützt auf die Analysen der Grundwasserproben, die oberhalb und bei der

Deponie entnommen wurden, klar eingehalten werden. Das bestehende System zur Rückhaltung der Schadstoffe, das aus einer mehr als 8 Meter dicken Kiesschlamm-Schicht und aus äusserst undurchlässigen Moräne-Dämmen besteht, ist in der Lage, das Wasser, das durch die Abfälle fliesst, vollständig aufzufangen. Die Lötschberg-Schlämme haben mit anderen Worten keine Verschmutzung des Grundwassers zur Folge. Mit dem Überwachungsprogramm, das schon sehr bald starten wird, wird die Entwicklung der Situation verfolgt werden können, was bei Bedarf ein rasches Eingreifen ermöglicht. Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass das für die Trinkwassergewinnung vorgesehene Grundwasser oberhalb der Deponie gefasst wird. Entsprechend ist auch keine Kontamination durch die ID La Tuffière möglich.

### **Anfrage Jean-Pierre Dorand**

- 1. Ist die Regierung bereit, die Gemeinde Hauterive bei der Lösung des durch die abgelagerten Schlämme verursachten Problems zu unterstützen?*

Als Erstes sei erwähnt, dass die Aktiengesellschaft Sables et Gravier Tuffière Inhaberin der ID La Tuffière ist. Die Gemeinde Hauterive ist weder Inhaberin noch Betreiberin der Deponie, auch wenn sich diese auf ihrem Gebiet befindet. Genauso wenig war die Gemeinde in die Anlieferung der Lötschberg-Schlämme involviert. A priori hat sie demnach keinen Grund, heute oder in Zukunft die Verantwortung für die Ablagerung der Lötschberg-Schlämme in der ID La Tuffière zu übernehmen. So bedarf die Gemeinde denn auch keiner Unterstützung.

- 2. Wenn ja: Ist der Staatsrat bereit, bei Alptransit und beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit die Suche nach einer Lösung beschleunigt wird?*

Sofort nachdem das AfU Ordnungswidrigkeiten bei den angelieferten Lötschberg-Schlämme festgestellt hatte, wurde mit den betroffenen Bundesämtern BAV und BAFU sowie mit der BLS Alp Transit AG Kontakt aufgenommen. In der Folge wurde die Ablagerung von weiteren Schlämmen unterbunden und die verlangten Untersuchungen wurden auf Kosten des Bundes durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in Übereinstimmung mit der AltIV geführt. Ohne in die Einzelheiten einzugehen kann festgehalten werden, dass der Schlussbericht zu folgendem Schluss gelangt: Es ist besser, die in der ID La Tuffière abgelagerten Lötschberg-Schlämme dort zu belassen, doch muss der Standort überwacht werden. Diese Überwachung wird im Oktober 2008 beginnen und mindestens 5 Jahre dauern. Aufgrund der Resultate wird dann das weitere Vorgehen für die Überwachung der Deponie bestimmt werden.

Da die Gespräche mit dem Bund zu einer Untersuchung und einer Überwachung gemäss AltIV geführt haben, besteht für den Staatsrat kein Anlass, beim Bundesrat oder bei der BLS Alp Transit AG vorstellig zu werden.

Freiburg, 23. September 2008